

A man with a full brown beard and a bright orange knit beanie is looking off to the side with a serious expression. He is holding a large, grey adjustable wrench over his shoulder. He is wearing a blue and green plaid shirt. The background is a blurred industrial or workshop setting.

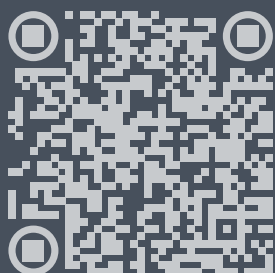
creator
INNOVATION BEWEGT

Wartung ist Pflicht!

Wussten Sie, dass der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Tür- und Toranlagen gesetzlichen Vorgaben unterliegen?

Eigentümer von automatischen Tür- und Toranlagen stehen in der Pflicht, ihre Anlagen regelmässig und professionell warten zu lassen – egal ob der Eigentümer ein Unternehmen oder eine Privatperson ist.

Wir sind Ihr kompetenter Partner für den Unterhalt, die Reparatur und sicherheitstechnische Nachrüstung von Anlagen sämtlicher bekannter Hersteller.



Service Hotline 033 345 60 66

Deshalb ist Wartung Pflicht

Tore, Türen und Antriebssysteme gehören zu den am stärksten beanspruchten Betriebsmitteln. Damit die Nutzungssicherheit erhalten bleibt, sind Tore, Türen und Fenster, periodisch instand zu halten. Schlecht instand gehaltene (defekte oder mangelhafte) Tore, Türen und Fenster sind nicht nur eine Gefährdung für Personen sondern verursachen Störungen im betrieblichen Ablauf und in der Produktion.

Der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Tür- und Toranlagen unterliegt deshalb gesetzlichen Vorgaben. Eigentümer von automatischen Tür- und Toranlagen stehen in der Pflicht, ihre Anlagen regelmässig und professionell warten zu lassen – egal ob der Eigentümer ein Unternehmen oder eine Privatperson ist.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten der Bauherren (Werkeigentümer) und der Planer des Bauwerks sind im **Obligationenrecht** (OR, SR 220) festgehalten:

Art. 58 OR – Haftung des Werkeigentümers I. Ersatzpflicht

- ¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.
- ² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Die Anforderungen, die der Arbeitgeber bei der Beschaffung von Toren, Türen und Fenstern einzuhalten hat, sind im **Bundesgesetz über die Unfallversicherung** (UVG, SR 832.20) festgeschrieben:

Art. 82 UVG – Allgemeines

- ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Einhaltung: Durch Beachtung der EKAS Richtlinie 6512, der VKF-Brandschutznorm Artikel 18 und den in der SIA 343 (SN545343) festgelegten gültigen Normen werden diese Bestimmungen eingehalten.

SIA 343 / 2010

Artikel 2.15.1.1 Die Anforderungen an automatische Türen sind in den Normen EN 16005 festgelegt:

EN 16005 – Regelmässige Prüfung

Der Hersteller hat in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass regelmässige Prüfungen des automatischen Türsystems mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers des Antriebes von einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden müssen. Die ausgefüllte Kontrollliste muss vom Betreiber ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Der Hersteller muss den Betreiber auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen.

VKF Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Artikel 18 – Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Service Hotline 033 345 60 66

service@creator-ag.ch

www.creator-ag.ch